OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702058/4/JP

Datum:
Linz, 5. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über den Antrag der X auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. Juni 2022, GZ: BHRO/922130067669/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde und zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. Juni 2022, GZ: BHRO/922130067669/22, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Straferkenntnis vom 7. Juni 2022, GZ: BHRO/922130067669/22, über die Antragstellerin wegen einer Übertretung des § 8 Abs 3 Z 1 COVID-19-MG iVm § 3 Abs 1 Covid-19-MG iVm § 5 Abs 1 der 4. COVID-19-MV gemäß § 8 Abs 3 Z 1 COVID-19-MG eine Strafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 16 Stunden) verhängt.

I.2. Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 3. Juli 2022 einen Antrag auf Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. Juni 2022, GZ: BHRO/922130067669/22, gestellt

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 6. September 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Vermögensverzeichnis der Antragstellerin vorgelegt wurde, wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 14. September 2022 aufgefordert, das mitgeschickte Antragsformular samt Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt und mit den, den jeweiligen Angaben entsprechenden Nachweisen bis 30. September 2022 zu übermitteln. Im am 29. September 2022 unterzeichneten Formular beantragt die Antragstellerin die Beigabe eines Rechtsanwaltes, der nicht gegen Corona geimpft ist, für die Einbringung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und bei der Verhandlung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Antragstellerin gibt an, arbeitslos zu sein und seit 1. September 2022 Notstandshilfe in Höhe von täglich 30,65 Euro, sohin in etwa 920 Euro monatlich, zu beziehen. Weiters gibt die Antragstellerin an, dass sie als Mieterin des Vereins X ein Zimmer in der Größe von 20 Quadratmetern bewohne und dafür 150 Euro pro Monat bezahle. Die Antragstellerin verfügt über ein Kontoguthaben in der Höhe von 2.246,19 Euro. Außerdem bestünden offene Forderung in deren Höhe von 37.270 Euro bzw. 8.000 Euro gegenüber im Antrag genannten Personen. Diese seien jedoch uneinbringlich. Weiters gibt die Antragstellerin an, keine Schulden, keine Unterhaltsansprüche sowie keine Unterhaltspflichten zu haben.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Zur Glaubhaftmachung der dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei allerdings ausschließlich einen Mietvertrag über das am 1. September 2022 beginnende Mietverhältnis vorgelegt. Weitere Unterlagen wurden nicht vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 3. Juli 2022 einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt und nach Aufforderung der Mängelbehebung mit Eingabe vom 30. September 2022 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts, der nicht gegen Corona geimpft ist, für die Einbringung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen

wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.3.2. Es ist, wenn von den Angaben der Antragstellerin ausgegangen wird, wohl davon auszugehen, dass sich die Antragstellerin in einer finanziell angespannten Situation befindet, was vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesehen und gewürdigt wird.

III.3.3. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, trotz der recht ausführlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin dazu, nicht erkannt werden, dass die in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen als komplex zu bezeichnen wären. Der Sachverhalt selbst wird von der Antragstellerin in keiner Weise bestritten. Allein an den, dem Antrag auf Verfahrenshilfe beigefügten Ausführungen zum angefochtenen Straferkenntnis, ist erkennbar, dass die Antragstellerin – gegebenenfalls mit angemessener Anleitung durch das Gericht –

in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen und eines beigestellten Rechtsanwaltes nicht bedarf.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern. Hinzu kommt, dass sich auch im Beschwerdeverfahren vor einem Landesverwaltungsgericht ein Beschwerdeführer nach Vorlage einer entsprechenden Vollmacht von jeder natürlichen Person vertreten lassen kann (§ 10 AVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

1. Nach § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der gegenständlichen Entscheidung liegt eine solche Verwaltungsstrafsache zugrunde, weshalb die Revision nicht zulässig ist (vgl VwGH 17.01.2017, Ra 2017/02/0006).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr

erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar